



Ausschreibung KFV Fußball Börde Kreispokalspiele der Herren 2024/25

Der KFV Börde veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen des FSA sowie seinen Durchführungsbestimmungen.

Diese Ausschreibung (Durchführungsbestimmung), im Zusammenhang mit der Spielordnung (SpO) des FSA, bildet die Grundlage der Spiele zur Ermittlung des Kreispokalsiegers im KFV-Bördecup sowie im KFV-Kreisklassenpokal.

Die Pokalspiele des KFV Börde werden auf der Grundlage der Satzung und der gültigen Ordnungen des FSA, sowie der aktuellen Ausschreibung zur Durchführung der Pokalspiele des KFV Börde ausgetragen.

Besondere Beachtung müssen die §§ 11, 13, 14, 18, 19, 25, 26, 27, und 30 der Spielordnung des FSA finden.

Der **Pokalwettbewerb** des KFV Börde wird in zwei unterschiedlichen Wettbewerben gegliedert, dem Pokal des Landrates und dem KFV-Kreisklassenpokal.

Für die Spiele zur Ermittlung des Pokalsiegers beider Pokalwettbewerbe sind gemäß der Festlegungen des KFV Börde folgende Vereine aus dem Bereich des KFV teilnahmeberechtigt.

Pokal des Landrates 2024/2025

- alle Vereine der FSA Landesklasse, welche hier im neuen Spieljahr 2024/2025 eingegliedert sind
- alle Vereine der Bördekreisoberliga
- alle Vereine der Bördekreisliga

KFV-Kreisklassenpokal

- Mannschaften der 1. Bördekreisklasse

Als Bewertungsgrundlage gilt die Eingliederung in den Spielbetrieb des neuen Spieljahres in der Bördeoberliga, Bördeliga, den 3 Staffeln der 1. Bördekreisklasse.

Mannschaften, welche im neuen Spieljahr in der Landesliga und höher spielen, haben in den KFV Börde Pokalwettbewerben kein Startrecht.

Neu gegründete Mannschaften bzw. Spielgemeinschaften werden laut Klassenzugehörigkeit in den Pokalwettbewerben eingestuft.

Die Teilnahme dieser Mannschaften an den vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht.

Ein Verzicht auf die Austragung eines Pokalspiels ist nicht statthaft, da es sich um ein Pflichtspiel handelt.

Der **Sieger des Pokals des Landrates** der Herren erwirbt das Recht zur Teilnahme am FSA Pokal, sofern es eine 1. Herrenmannschaft und dabei keine Spielgemeinschaft ist.

Sollte eine 2. Mannschaft oder eine Spielgemeinschaft Pokalsieger sein, so ist der Finalverlierer für den FSA-Pokal qualifiziert. Ist der Sieger des Pokals des Landrates bereits für den Landespokal qualifiziert (als Aufsteiger in die Landesliga) wird der Finalist als Kreisvertreter gemeldet.

Treffen im Endspiel zwei zweite Mannschaften aufeinander, sind diese nicht startberechtigt im FSA Pokal. Sollte diese Konstellation eintreten, spielen die Verlierer der Halbfinalspiele in einem Entscheidungsspiel den Teilnehmer für den FSA Pokal aus.

Befinden sich nach dem Achtelfinale noch mehrere 2. Mannschaften im Lostopf, dann treten diese in einem der Viertelfinalspiele und wenn erforderlich auch im Halbfinale, gegeneinander an. Dieses gilt auch, wenn 2 Mannschaften eines Vereins das Viertelfinale erreichen.

Der **Sieger des KFV- Kreisklassenpokalendspiels** qualifiziert sich für den Pokal des Landrates in der nächsten Saison.

Da der Start nur in einem Pokalwettbewerb möglich ist, bekommt der Sieger des KFV Kreisklassenpokals ein Wahlrecht eingeräumt, sofern er sich nicht direkt für den Pokal des Landrates qualifiziert, in welchem Wettbewerb (Pokal des Landrates oder KFV-Kreisklassenpokal) er in der folgenden Saison starten möchte. Dieses hat er nach dem Pokalendspiel spätestens bis zum 30.06.2025 anzuzeigen.

Sollte ein Verein mit seiner **2. Mannschaft** in den Pokalwettbewerben gegen die Fairplayregeln und Durchführungsbestimmungen verstoßen, so wird dieser Verstoß dem Sportgericht zur Entscheidung übergeben.

Die Spielberechtigung von Spielern innerhalb der Mannschaften regelt zum einem die Spielordnung des FSA im § 5.

Des Weiteren wird festgelegt, dass jeder Spieler, welcher einen Pokaleinsatz in der höherklassigen Mannschaft seines Vereins/Spielgemeinschaft absolviert hat, nicht mehr für die unterklassige Mannschaft seines Vereins/Spielgemeinschaft im Pokal spielberechtigt ist.

Für die letzten vier (4) Spieltage des gültigen Rahmenterminplanes gilt jedoch für alle Vereine, dass nach einem Einsatz eines Spielers in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins ein Einsatz in einer unterklassigen Mannschaft seines Vereins erst nach einer Wartefrist von zehn Tagen (Land) bzw. fünf Tagen (Kreis/Stadt) möglich ist

Für die in § 5 der Spielordnung (SpO) des FSA vorgeschriebene Wartefrist ist immer der Rahmenterminplan der Mannschaft maßgeblich, in welcher die / der Spieler eingesetzt werden soll/en.

Der Austragungsort für das Finale wird in Abhängigkeit der Finalkonstellation, durch einen Präsidiumsbeschluss entsprechend § 27(2) der Satzung des FSA festgelegt und bekannt gegeben.

Eine **Verlegung der Pokalspiele** ist grundsätzlich nicht möglich.

In begründeten Ausnahmen kann ein schriftlicher Antrag (DFBnet) gestellt werden.

Der Staffelleiter entscheidet über diesen Antrag.

An Pokalfinaltagen auf Kreisebene gilt grundsätzlich ein Spielverbot (§ 31 der SpO des FSA).

Finanzfragen regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.

Die **Auslosung** der Pokalrunden erfolgt immer öffentlich und die Termine werden hierzu rechtzeitig bekannt gegeben.

Unterklassige Mannschaften haben immer Heimvorteil. Laut Spielordnung bis einschließlich Halbfinale. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist auf Antrag eines Vereins, mit Zustimmung des Gegners oder auf Antrag der spielleitenden Stelle, in Ausnahmefällen möglich. Die Ermittlung des Siegers im Pokal des Landrates und im KfV-Kreisklassenpokal erfolgt in mehreren Pokalspielrunden im K.o System.

Folgende Runden sind:

- Ausscheidungsrunde
- Hauptrunde
- Achtelfinale
- Viertelfinale
- Halbfinale
- Endspiel Pokal des Landrates
- Endspiel KfV Kreisklassenpokal

Die Mannschaften der FSA Landesklasse sowie der Pokalsieger haben in der **Ausscheidungsrunde** des **Pokals des Landrates** ein Freilos.

Ab **Runde 2 (Hauptrunde)** nehmen die FSA Mannschaften am Pokal des Landrates teil. Der Pokalsieger des Pokals des Landrates hat erneut ein Freilos.

Für die **Ansetzungen der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistenten** ist der Schiedsrichterausschuss des KfV-Börde verantwortlich. Zudem kann auch ein vierter Offizieller zum Einsatz kommen. Im Übrigen gelten die Grundsätze des § 30 der SpO des FSA.

In einem Pokalspiel sind über die gesamte Spielzeit hinweg (einschließlich der Verlängerung) **fünf** Auswechslungen erlaubt.

Sollen **Spiele unter Flutlicht** ausgetragen werden, muss § 22 SpO des FSA Beachtung finden.

Feldverweise auf Dauer und andere Vorkommnisse werden durch das Sportgericht des KfV Börde bearbeitet.

Auf der **Ersatzspielerbank**, an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (max. 13 Personen).

- a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
- b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
- c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.
- d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler sowie für Spieler, die nach einer gelb-roten Karte oder nach der dritten Verwarnung für ein Spiel gesperrt sind.
- e) Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone, entsprechend Fußballregel 1, zu markieren. Die Personen in dieser Zone haben sich gemäß der Regel 1 zu verhalten und die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen.
- f) Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

Die Platzvereine sind für die **Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung** entsprechend § 26 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

Die zuständige spielleitende Stelle des KfV kann aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse Spiele als sicherheitsrelevante Spiele (**Risiko-Spiel**) klassifizieren. Diese Spiele sind mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und im Vorfeld ist eine entsprechende Sicherheitsberatung durchzuführen und ein Protokoll über die Festlegungen der gesamten Sicherheitsmaßnahmen und Absprachen zu fertigen. Neben den Maßnahmen im Stadion- bzw. Platzgelände wird dringend empfohlen, Vorkehrungen für die Sicherheit im Umfeld des Stadions- bzw. Platzes zu treffen. Das Protokoll ist der spielleitenden Stelle ohne Aufforderung vorzulegen. Die Einstufung als sicherheitsrelevantes Spiel wird den Vereinen rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt.

Der **Verkauf alkoholischer Getränke** innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

Die **Ergebnismeldung** erfolgt über das DFBnet und wird nach Spielende vom Schiedsrichter mit dem Ausfüllen des Spielberichtes, vorgenommen. Falls kein „Elektronischer Spielbericht“ möglich ist und das Ersatzformular für den Spielbericht verwendet wird, ist der platzbauende Verein für die Ergebnismeldung über das DFBnet verantwortlich (innerhalb einer (1) Stunde nach Abpfiff). Die Freigabe des ESB durch den Verein hat am Spieltag bis 23:59 Uhr zu erfolgen.

Rechtsbehelf

Alle Verstöße gegen die Spielordnung des FSA und die Nichteinhaltung dieser Ausschreibung ziehen Straf- und Verwaltungsgebühren nach sich.

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 14 der RuVO des FSA innerhalb von sieben Tagen nach Ausgabe der Veröffentlichung auf der Homepage des KfV Börde sowie das DFBnet Postfach die Anrufung des Sportgerichtes möglich.

Redaktionelle Änderungen, insbesondere Änderungen von Terminen, bleiben vorbehalten.

Sollten sich in der Spielsaison die Satzungen und Ordnungen des FSA ändern, gelten sodann die entsprechend neuen Bestimmungen.

Sollten einzelne Bestimmungen des veröffentlichten Dokumentes unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach erfolgter Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Dokumentes im Übrigen unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Dokument als lückenhaft erweist.